

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 03.01.2023      Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.22-33/22

**Nummer:  
Z-8.22-884**

**Geltungsdauer**  
vom: **4. Januar 2023**  
bis: **4. Januar 2028**

**Antragsteller:**  
**MEVA Schalungs-Systeme GmbH**  
Industriestraße 5  
72221 Haiterbach

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Verbindungsstrukturen im "MEP-Traggerüst"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und elf Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 30. Januar 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind vorgefertigte Bauteile des Traggerüsts MEP nach Tabelle 1. Um die Tragfähigkeit des Traggerüstsystems zu erhöhen, werden die Außenrohre mittels parallelgurtiger Fachwerkrahmen (MEP-Rahmen) aus Aluminium verbunden und ausgesteift.

**Tabelle 1:** Gerüstbauteile für das Traggerüst MEP

Bezeichnung	Anlage	Details / Komponenten nach Anlage
Verlängerungen MEP	3	8, 9
Rahmen MEP	4	5, 6, 7

Die Verbindung der MEP-Rahmen mit den Außenrohrprofilen (MEP-Rahmenanschluss) wird durch jeweils zwei bewegliche Hammerschrauben und zwei Kontaktstellen auf jeder Rahmen-seite gebildet. Die Hammerschrauben sind unverlierbar am MEP-Rahmen befestigt. Sie werden in der nutartigen Öffnung des Außenrohrprofils eingeführt und durch eine entsprechende Drehbewegung verriegelt. Mittels einer speziellen Ringmutter werden die Hammerschrauben in ihrer Lage arretiert.

#### 1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Verbindungs-konstruktionen des MEP-Traggerüstsystems, das hauptsächlich zur Ableitung vertikaler Lasten konzipiert ist z.B. als Lasturmstütze. Der MEP-Stützenstoß wird durch die Endplatten der Baustützen oder der Verlängerungsstücke gebildet, die miteinander verschraubt werden.

Die beim Standsicherheitsnachweis erforderlichen Kennwerte sind in diesem Bescheid geregelt. Dabei werden der Rahmenanschluss zur Verbindung der MEP-Rahmen mit den Außenrohren der MEP-Baustützen oder MEP-Verlängerungsstücken und der Stützenstoß als Endplattenstoß mit Schraubverbindung geregelt. Ein Aufbaubeispiel ist in Anlage 1 abgebildet.

Die Herstellung und Verwendung der zum System zugehörigen MEP-Baustützen gemäß Anlage 2 als Einzelstütze ist durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung Z-8.312-881 geregelt.

## 2 Bestimmungen für die MEP-Bauteile

### 2.1 Eigenschaften

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Bauteile bestehend aus den nachfolgend zusammengestellten Komponenten müssen den Angaben in den Zeichnungen der Anlage und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen:

- Außenrohrprofil (Baustütze und Verlängerungsstück) nach Anlage 8
- Seitenstrebe nach Anlage 7
- Mutter, Druckstück, Innenrohr, Hammerschraube nach Anlage 6
- Endplatte nach Anlage 9

## 2.1.2 Werkstoffe

Die Werkstoffe müssen den technischen Regeln nach Tabelle 2 entsprechen, ihre Eigenschaften sind durch Prüfbescheinigungen 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen. Die Prüfbescheinigungen für die Aluminiumlegierungen müssen mindestens Angaben zur chemischen Zusammensetzung, Zugfestigkeit  $R_m$ , Dehngrenze  $R_{p0,2}$  sowie zur Dehnung  $A$  bzw.  $A_{50\text{ mm}}$  beinhalten.

**Tabelle 2:** Technische Regeln und Bescheinigungen für die Werkstoffe der Baustützen

Bauteil	Werkstoff	Werkstoffnummer/ Numerische Bezeichn.	Kurzname	technische Regel
Druckstück	Temperguss	5.4203 (EN-JS1040)	EN-GJMW-450-7	DIN EN 1562: 2019-06
Außenrohr- profil, Seitenstrebe	Aluminium- legierung	EN AW-6106 T6	Al MgSiMn	DIN EN 755-2: 2016-10
		EN AW-6063 T66	Al Mg0,7Si	
Endplatte		EN AW-6005A T6	Al SiMg(A)	

## 2.1.3 Hammerschraube und Mutter

Die Hammerschrauben müssen der Festigkeitsklasse 5.6 oder 5.8 nach DIN EN ISO 898-1:2013-05 und die Muttern der Festigkeitsklasse 5.0 nach DIN EN ISO 898-2:2012-08 entsprechen, die Eigenschaften sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

## 2.1.4 Strangpressprofile

Es ist sicherzustellen, dass keine Profilabschnitte verwendet werden, die produktionsbedingte Doppelungen durch das Strangpressen aufweisen. Die Strangpressprofile müssen im Übrigen den Anforderungen der Normenreihe EN 755 entsprechen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Betriebe, die geschweißte Bauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat <sup>1</sup> mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der MEP-Rahmen und MEP-Verlängerungsstücke sind nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind die MEP-Rahmen und MEP-Verlängerungen mit

- Großbuchstabe "Ü" (Ü-Zeichen),
  - verkürzte Zulassungsnummer "884",
  - dem Herstellerzeichen und
  - den letzten beiden Ziffern der Jahreszahl der Herstellung
- zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 bzw. DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile nach Tabelle 1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Produktprüfung der hergestellten MEP-Rahmen und MEP-Verlängerungsstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauteile nach Tabelle 1 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und von der Überwachungsstelle auf Verlangen eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten und Gerüstbauteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Einzelteile:
  - Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.
  - Bei mindestens 1 ‰ der in Abschnitt 2.1.1 aufgeführten Einzelteile ist die Einhaltung der wesentlichen Maße und Winkel zu überprüfen. Die Ist-Maße sind zu dokumentieren.
- Kontrolle und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind:
  - Bei mindestens je 10 pro Fertigungscharge, jedoch bei mindestens 1 ‰ der gefertigten Rahmen und Verlängerungsstücke ist die Einhaltung der wesentlichen Maße und Winkel zu überprüfen. Die Ist-Maße sind zu dokumentieren. Alle Schweißnähte sind einer optischen Kontrolle (Sichtkontrolle) zu unterziehen.
  - Pro Charge, jedoch mindestens pro 1 ‰ der gefertigten Rahmen, ist ein Zugversuch durchzuführen. Die Bruchlast des MEP-Rahmenanschlusses bei Beanspruchung durch Zugkraft in der Hammerschraube muss mindestens 16,5 kN je Hammerschraube betragen. Die Bestimmung der Bruchlast hat durch einen Zugversuch entsprechend Anlage 11 zu erfolgen. Die Ist-Werte sind zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Einzelteile bzw. Gerüstbauteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Einzelteile bzw. Gerüstbauteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelteile bzw. Gerüstbauteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Produktprüfung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Gerüstbauteile
- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Stichprobenartige Kontrollen auf Übereinstimmung der Gerüstbauteile mit den Bestimmungen der Zulassung nach
  - Bauart, Form, Abmessung
  - Korrosionsschutz
  - Kennzeichnung
- Überprüfung des geforderten Schweißignungsnachweises
- Überprüfung des Vorhandenseins der Schweißanweisungen (WPS) und der zugehörigen Qualifizierungsreports (WPQR)

Die Gerüstbauteile sind der laufenden Produktion zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, sind für die Planung der zu erstellenden Traggerüste die geltenden Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"<sup>2</sup>, zu beachten.

Die Gerüste unter Verwendung der MEP-Bauteile sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

<sup>2</sup> "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 - 230

## 3.2 Bemessung

### 3.2.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung des MEP-Rahmenanschlusses und des MEP-Stützenstoßes zu erstellenden Traggerüste sind, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" <sup>2</sup>, zu beachten.

Der Nachweis der Standsicherheit von MEP-Traggerüsten ist in jedem Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen. Die für diesen Nachweis erforderlichen Kennwerte der Verbindung von MEP-Rahmen mit den Baustützen oder den Verlängerungsstücken sowie für den Stoß der Baustützen und Verlängerungsstücke sind in diesem Bescheid angegeben.

Beim Nachweis der Schnittgrößen sind die in den Abschnitten 3.2.2.2 und 3.2.3.1 angegebenen Verformungseigenschaften der Anschlüsse im statischen System zu berücksichtigen.

### 3.2.2 MEP-Rahmenanschluss

#### 3.2.2.1 Systemannahmen

Im Rahmenanschluss am Außenrohrprofil dürfen planmäßig nur Normalkräfte und Querkräfte (Rutschkräfte) in der aus Stütze und Rahmen gebildeten Ebene übertragen werden. Quer zu dieser Ebene dürfen keine Kräfte übertragen werden.

In Achse der Hammerschrauben werden Zugkräfte, Druckkräfte und Querkräfte, in Achse der Kontaktstellen nur Druckkräfte in das Außenrohrprofil eingeleitet. Die statischen Systeme für die Berechnung sind entsprechend Anlage 10 anzunehmen.

Die kurzen Stäbe zwischen Stützenachse und Anschluss dürfen dehn-, schub- und biegestarr angenommen werden.

#### 3.2.2.2 Last-Verformungsverhalten

Beim Nachweis des Traggerüsts ist in jedem Einzelanschluss in Abhängigkeit von der Beanspruchungsrichtung (Zug- oder Druckkraft) eine Wegfeder entsprechend den Angaben nach Anlage 10 zu berücksichtigen.

#### 3.2.2.3 Nachweis der Standsicherheit

##### 3.2.2.3.1 Normalkraft

Für die Einzelanschlüsse sind folgende Nachweise zu führen:

- a) Achse Hammerschraube:

$$\frac{|N_{Ed}^{(\pm)}|}{N_{Rd}^{(\pm)}} \leq 1 \quad (\text{Gl. 1})$$

- b) Achse Kontaktstelle:

$$\frac{|N_{Ed}^{(-)}|}{N_{Rd}^{(-)}} \leq 1 \quad (\text{Gl. 2})$$

Dabei sind:

- $N_{Ed}^{(\pm)}$  Zug- oder Druckkraft in Achse Hammerschraube
- $N_{Ed}^{(-)}$  Druckkraft in Achse Kontaktstelle
- $N_{Rd}^{(\pm)}$  Beanspruchbarkeit gegenüber Zug- oder Druckkraft in Achse Hammerschraube nach Tabelle 3
- $N_{Rd}^{(-)}$  Beanspruchbarkeit gegenüber Druckkraft in Achse Kontaktstelle nach Tabelle 3

**Tabelle 3:** Beanspruchbarkeiten gegenüber Normalkräften im Einzelanschluss

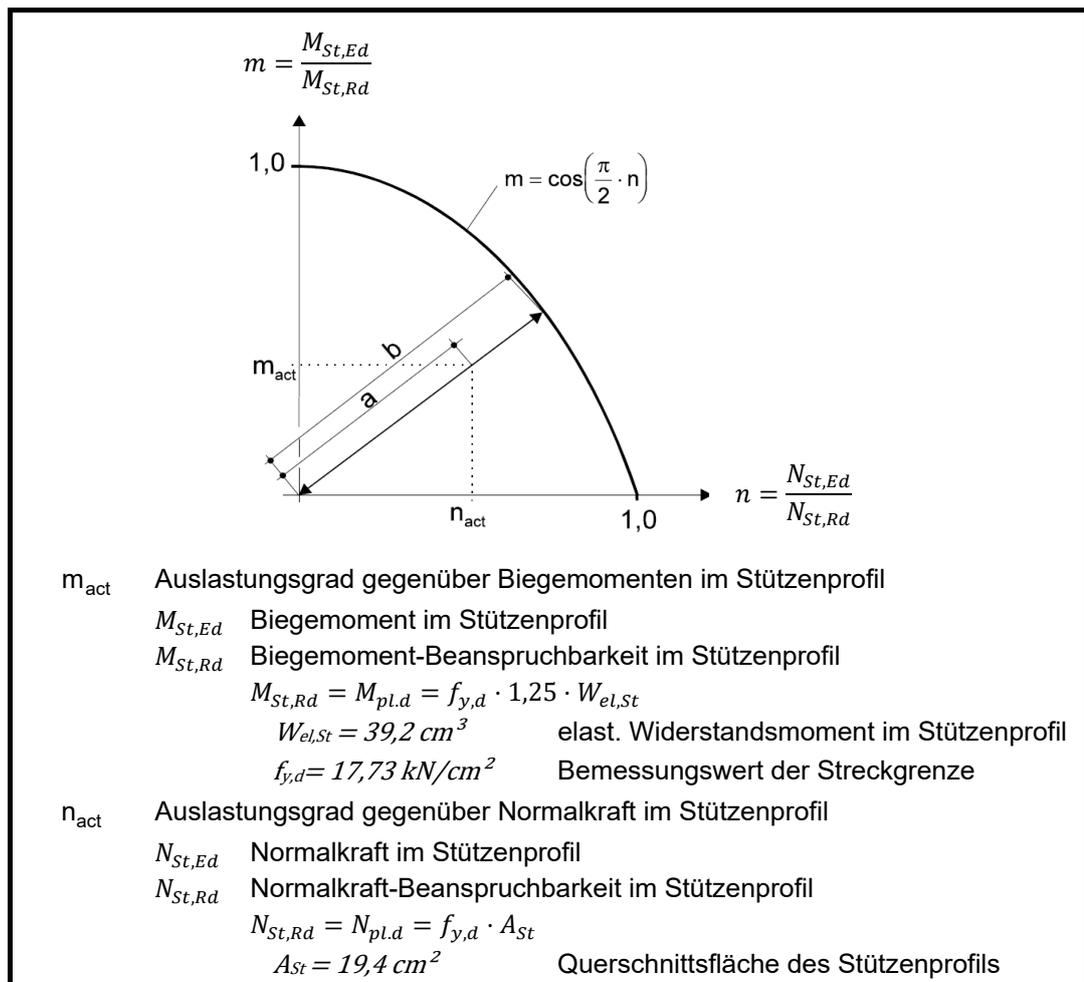
Auslastungsgrad in der Randfaser des Stützenprofils	Beanspruchbarkeit gegenüber Zug- oder Druckkraft $N_{Rd}^{(\pm)}$ in [kN] (Hammerschraube)	Beanspruchbarkeit gegenüber Druckkraft $N_{Rd}^{(-)}$ in [kN] (Kontaktstelle)
$0 < I_s \leq 0,39$	13,4	18,0
$0,39 < I_s \leq 0,79$	$14,5 - 2,9 \cdot I_s$	
$0,79 < I_s \leq 1,0$	$51,2 \cdot (1 - I_s)$	

Dabei sind:

$I_s$  Vektorieller Ausnutzungsgrad im Stützenprofil im Bereich des Rahmenanschlusses

$$I_s = \frac{a}{b} \quad (\text{Gl. 3})$$

(a, b siehe Bild 1, wobei b aus der Interaktionsbeziehung nach Bild 1 zu ermitteln ist.)



**Bild 1:** Vektorieller Ausnutzungsgrad im Stützenprofil im Bereich des Rahmenanschlusses

### 3.2.2.3.2 Querkraft

Für den Rahmenanschluss (zwei Hammerschrauben) ist folgender Nachweis zu führen:

$$\frac{|\Sigma V_{Ed}|}{\Sigma V_{Rd}} \leq 1 \quad (\text{Gl. 4})$$

Dabei ist:

$\Sigma V_{Ed}$  Beanspruchung durch Querkraft (Rutschlast) im Rahmenanschluss in [kN]

$\Sigma V_{Rd}$  Beanspruchbarkeit gegenüber Querkraft (Rutschlast) im Rahmenanschluss

$$\Sigma V_{Rd} = 8,3 \text{ kN}$$

### 3.2.3 MEP-Stützenstoß

#### 3.2.3.1 Last-Verformungsverhalten

Der Stützenstoß im MEP-Traggerüstsystem nach Anlage 9 ist mit einer drehfedernden Einspannung entsprechend Anlage 10 zu berücksichtigen.

#### 3.2.3.2 Nachweis der Standsicherheit

Für den Stützenstoß im MEP-Traggerüstsystem sind folgende Nachweise zu führen:

$$\frac{N_{Ed}^{(+)}}{N_{Rd}^{(+)}} \leq 1 \quad (\text{Gl. 5})$$

$$\frac{|M_{St,Ed}|}{M_{St,Rd}} \leq 1 \quad (\text{Gl. 6})$$

Dabei sind:

$N_{Ed}^{(+)}$  Beanspruchung durch Zugkraft im Stützenstoß in [kN]

$M_{St,Ed}$  Beanspruchung durch Biegemomente im Stützenstoß in [kNcm]

$N_{Rd}^{(+)}$  Beanspruchbarkeit gegenüber Zugkraft im Stützenstoß

$$N_{Rd}^{(+)} = 36,4 \text{ kN}$$

$M_{St,Rd}$  Beanspruchbarkeit gegenüber Biegemomente im Stützenstoß in Abhängigkeit von der Druckkraft nach Tabelle 4

**Tabelle 4:** Beanspruchbarkeit gegenüber Biegemomente im Stützenstoß in Abhängigkeit von der Druckkraft

Druckkraft im Stützenstoß $N_{Ed}^{(-)}$ [kN]	Beanspruchbarkeit gegenüber Biegemomente im Stützenstoß [kNcm]
$0 \text{ kN} <  N_{Ed}^{(-)}  \leq 50,8 \text{ kN}$	$M_{St,Rd} = 145 \text{ kNcm} + 3,6 \text{ cm} \cdot  N_{Ed}^{(-)} $
$50,8 \text{ kN} <  N_{Ed}^{(-)}  \leq 344 \text{ kN}$	$M_{St,Rd} = 337 \text{ kNcm} \cdot \cos\left(\frac{\pi \cdot  N_{Ed}^{(-)} }{687 \text{ kN}}\right)$

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Allgemeines

Für die Ausführung der Traggerüste gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" <sup>2</sup> sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Das aus den Bauteilen nach Tabelle 1 gebildete MEP-System darf im Zusammenhang mit diesem Bescheid nur für Traggerüste verwendet werden. Es dürfen nur MEP-Rahmen und MEP-Verlängerungsstücke verwendet werden, die entsprechend Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind. Die MEP-Baustützen müssen den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Z-8.312-881 entsprechen. Für das Traggerüstsystem muss am Verwendungsort eine Aufbau- und Verwendungsanleitung vorliegen, die nicht Gegenstand dieses Bescheids ist.

Eine beim Auf-, Um- und Abbau ständig anwesende Aufsichtsperson hat insbesondere auch die Beschaffenheit der Bauteile nach Abschnitt 3.3.2 zu überprüfen.

### **3.3.2 Beschaffenheit der Bauteile**

Die Bauteile müssen vor dem Einbau in ein Traggerüst auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

### **3.3.3 Bauliche Durchbildung**

Die Hammerschrauben der MEP-Rahmenanschlüsse sind durch Verdrehen in den nutartigen Öffnungen des Außenrohrs einzubauen. Hierbei muss der Druckstückhebel (rotes Bauteil) eine Einbaulage rechtwinklig zur Achse des Seitenprofils aufweisen (vgl. Anlage 5). Die Mutter ist mit einem Anzugsmoment von 50 Nm (Abweichungen von  $\pm 10\%$  sind zulässig) anzuziehen.

Der MEP-Stützenstoß ist durch vier Sechskantschrauben M16 x 40 und entsprechenden Muttern mit einem Anzugsmoment von 50 Nm (Abweichungen von  $\pm 10\%$  sind zulässig) zu verbinden (vgl. Anlage 9). Die Schrauben und Muttern müssen den Angaben der Anlage 9 entsprechen.

Die Bauteile müssen vor dem Einbau in ein Traggerüst auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

### **3.3.4 Übereinstimmungsbestätigung**

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Traggerüste mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 in Verbindung mit 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

## **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

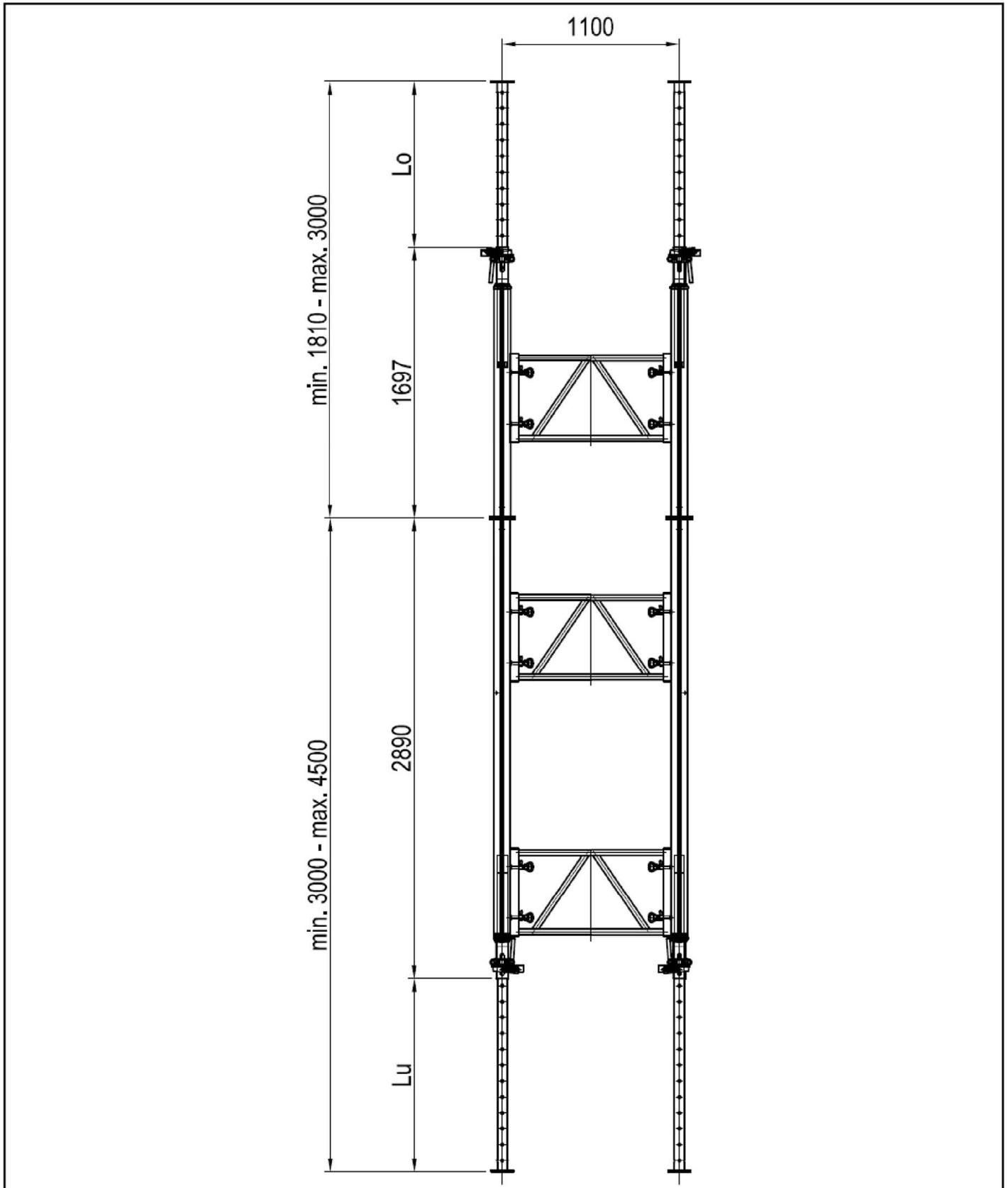
Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu prüfen.

Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Gilow-Schiller

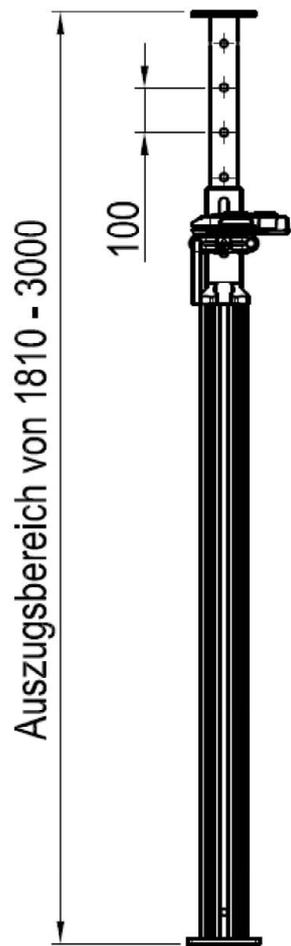


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.22-884

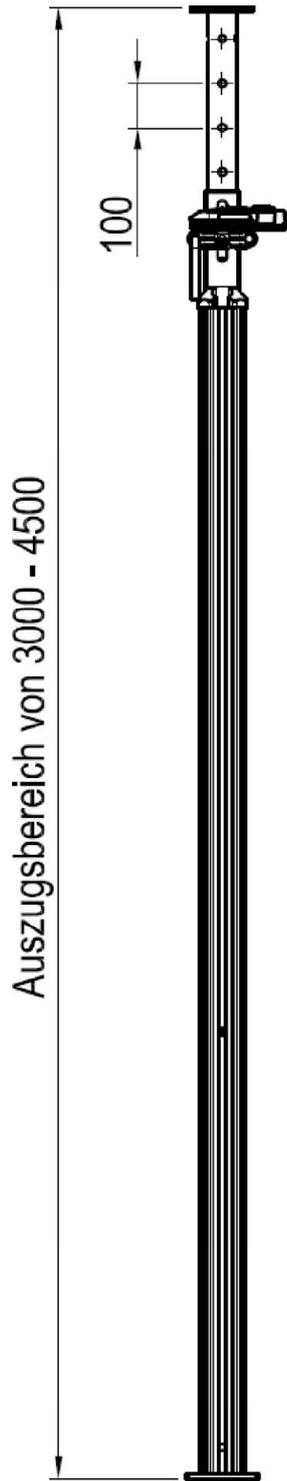
Verbindungsstrukturen im "MEP-Traggerüst"

Aufbaubeispiel

Anlage 1



Stütze MEP 300  
 Gewicht : 26,7 kg

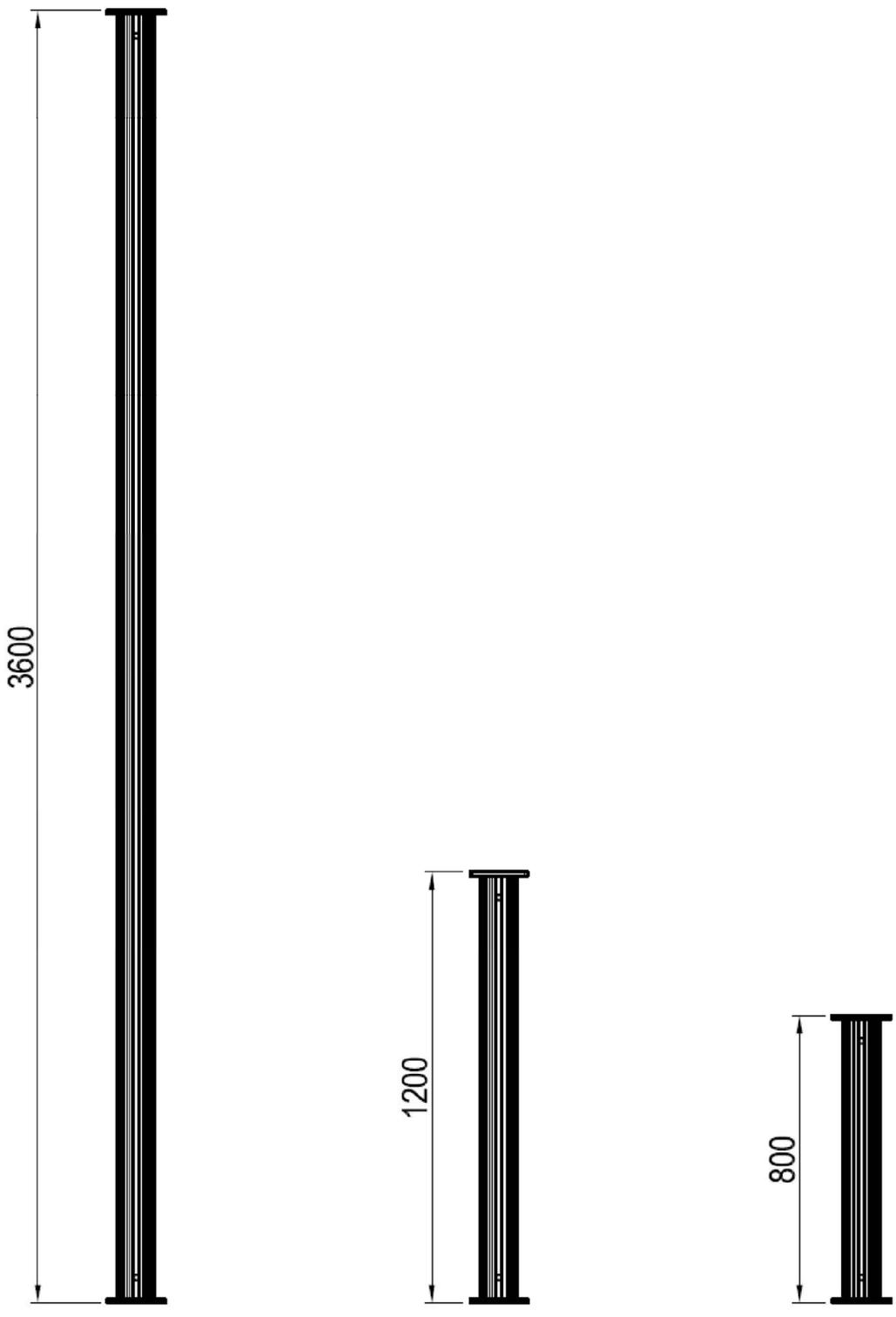


Stütze MEP 450  
 Gewicht : 34,3 kg

Verbindungsstrukturen im "MEP-Traggerüst"

Stützen MEP

Anlage 2



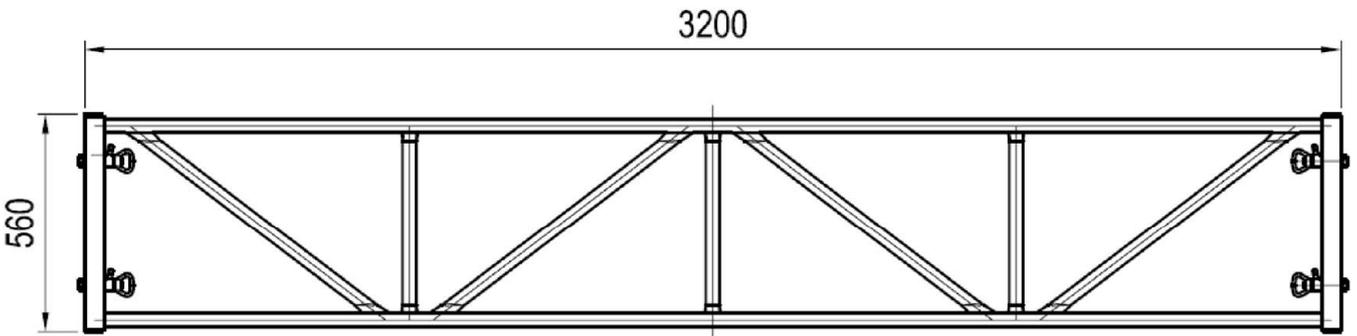
Verlängerung 360 MEP  
 Gewicht : 20,2 kg

Verlängerung 120 MEP  
 Gewicht : 7,5 kg

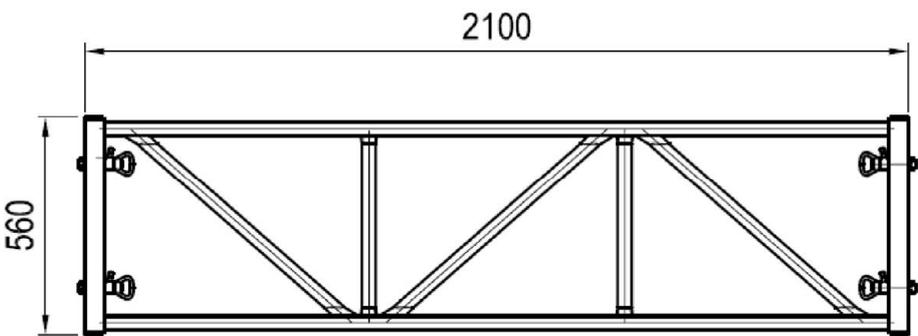
Verlängerung 80 MEP  
 Gewicht : 5,3 kg

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.22-884

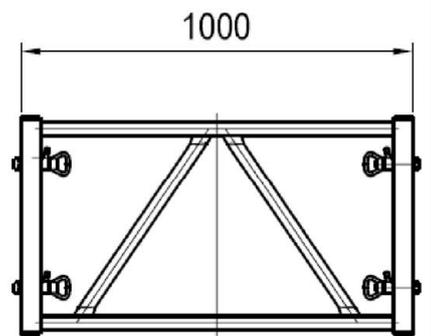
<b>Verbindungsstrukturen im "MEP-Traggerüst"</b>		<b>Anlage 3</b>
<b>Verlängerungen MEP</b>		



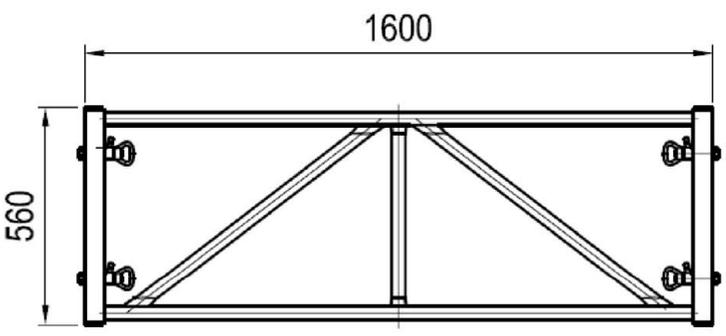
Rahmen 330 MEP  
 Gewicht : 15,5 kg



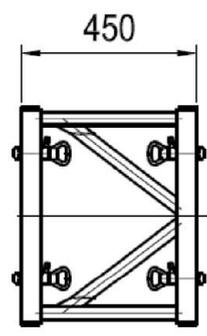
Rahmen 220 MEP  
 Gewicht : 11,8 kg



Rahmen 110 MEP  
 Gewicht : 7,6 kg



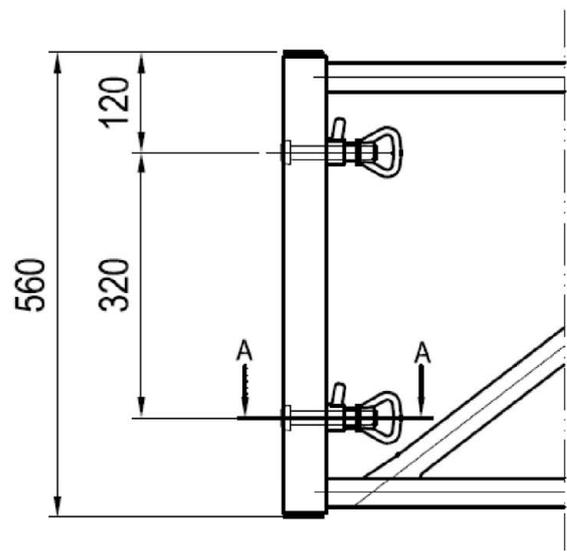
Rahmen 170 MEP  
 Gewicht : 9,8 kg



Rahmen 55 MEP  
 Gewicht : 6,0 kg

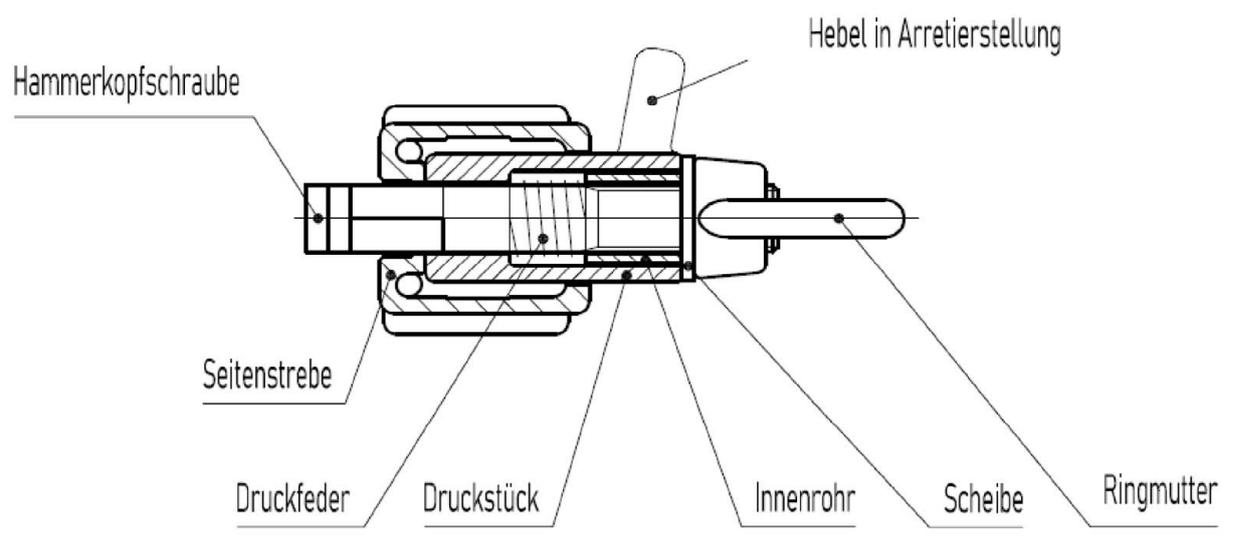
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.22-884

<b>Verbindungsstrukturen im "MEP-Traggerüst"</b>	
<b>Rahmen MEP</b>	<b>Anlage 4</b>



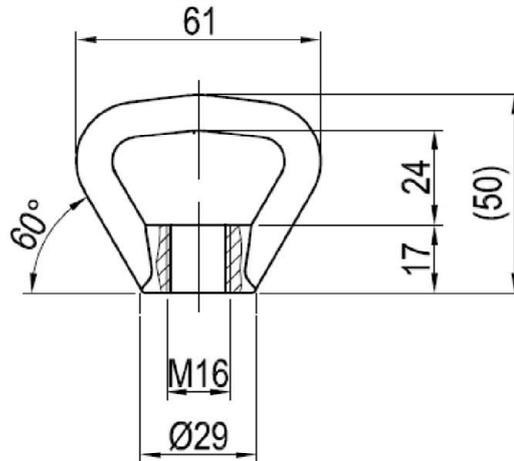
A - A

Anschluss in Montagstellung  
 gezeichnet.

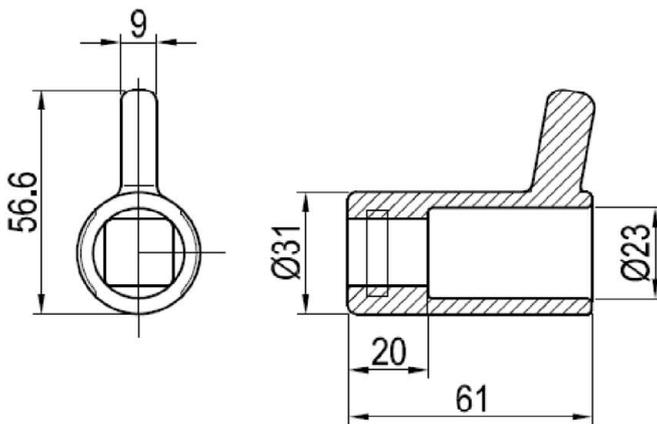


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.22-884

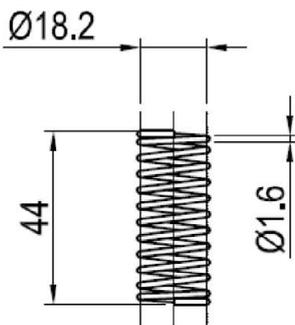
<b>Verbindungsstrukturen im "MEP-Traggerüst"</b>		<b>Anlage 5</b>
<b>Rahmenanschluss</b>		



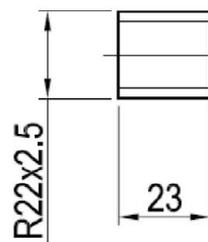
Ringmutter  
 DIN EN ISO 898-2  
 Festigkeitsklasse 5



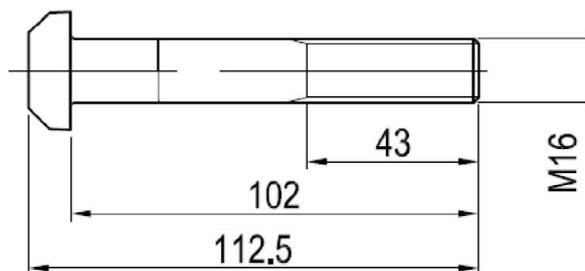
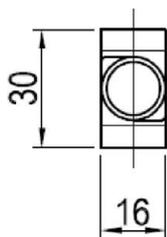
Druckstück  
 Werkstoff: EN-GJMW-450-7



Druckfeder  
 DIN EN 15800 - 1,6x18,2x44  
 Werkstoff: X10CrNi18-8



Innenrohr  
 Werkstoff: EN AW-6063 T66



Hammerkopfschraube  
 DIN EN ISO 898-1  
 Festigkeitsklasse 5.6

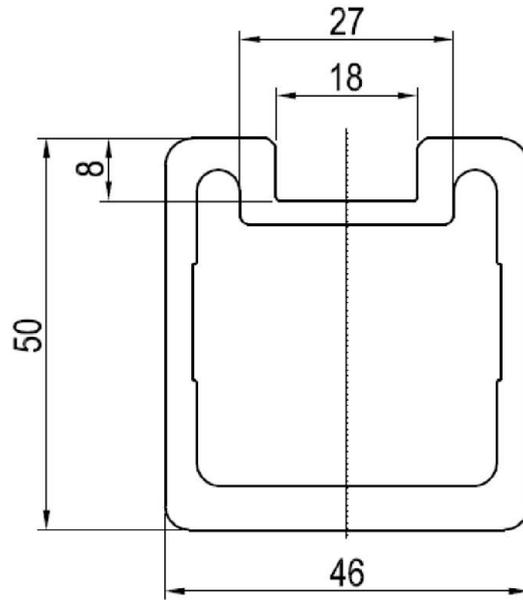
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.22-884

Verbindungskonstruktionen im "MEP-Traggerüst"

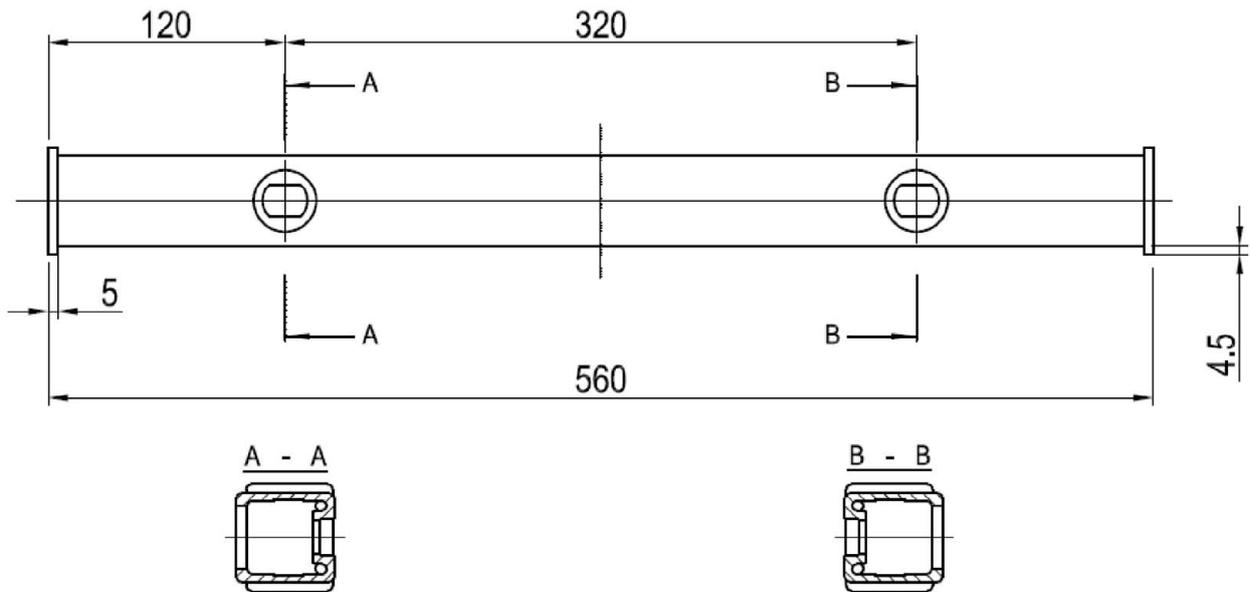
Rahmenanschluss – Bauteile

Anlage 6

Profil Seitenstrebe  
 Werkstoff: EN AW-6063 T66



Seitenstrebe

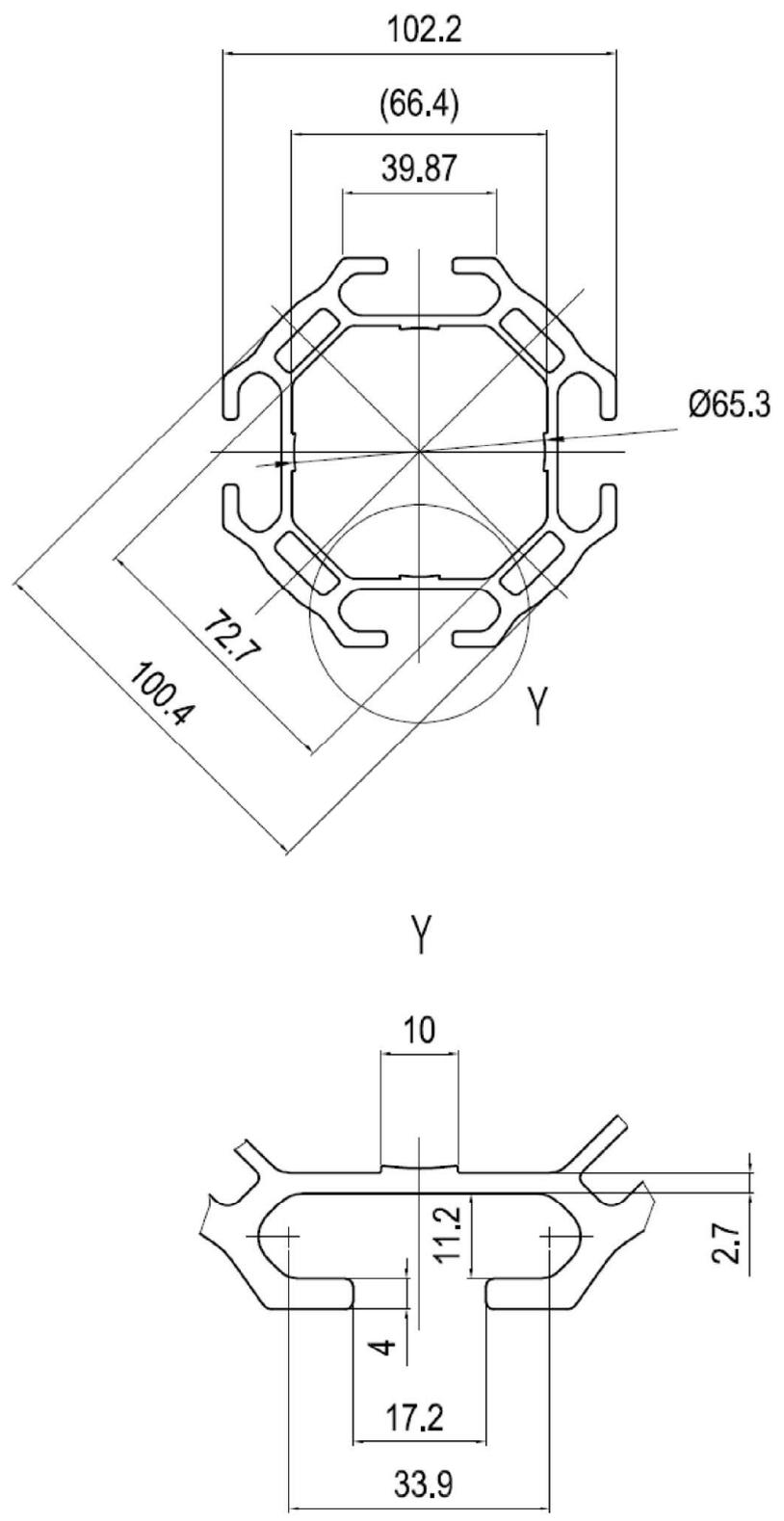


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.22-884

Verbindungskonstruktionen im "MEP-Traggerüst"

Rahmenanschluss – Seitenstrebe

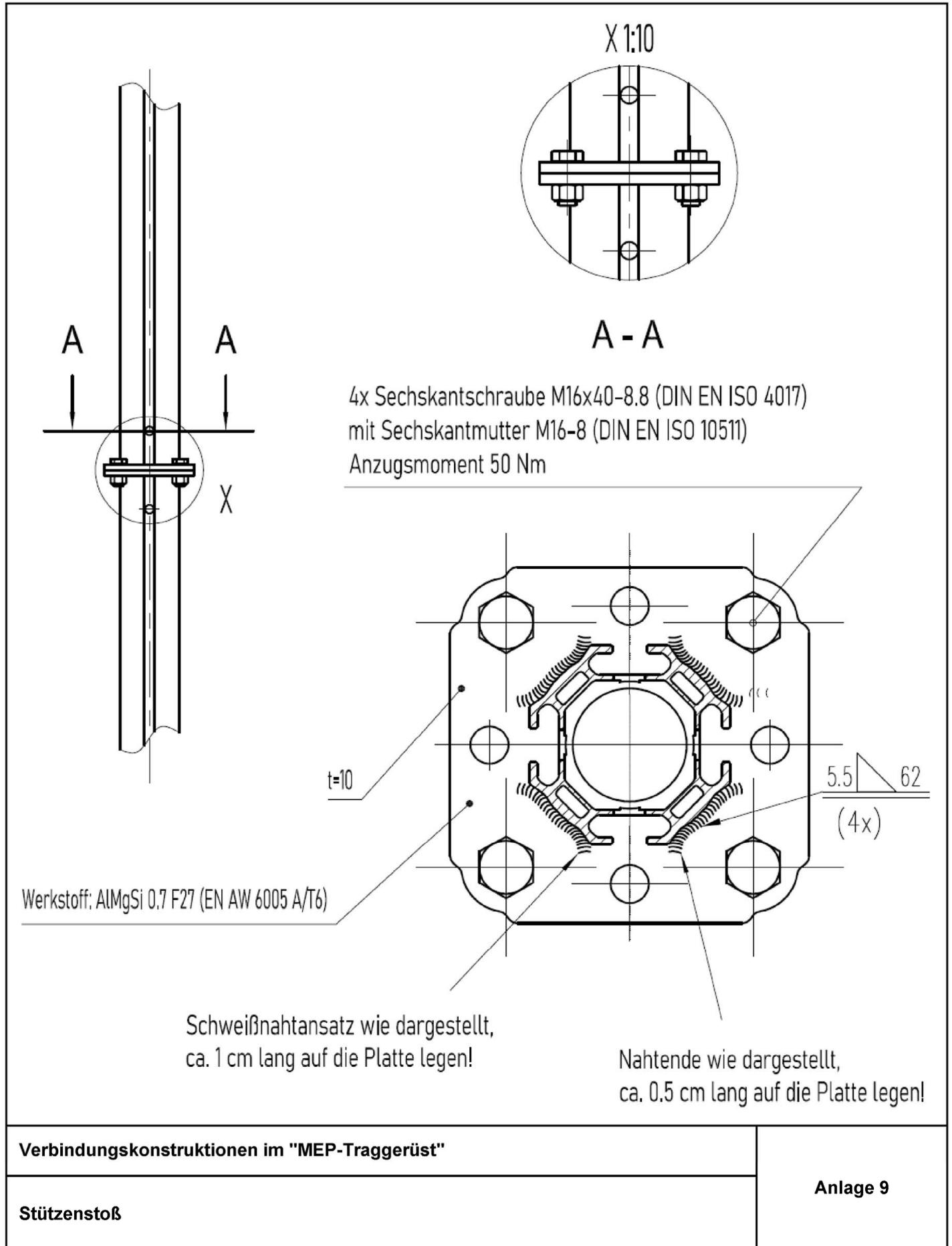
Anlage 7

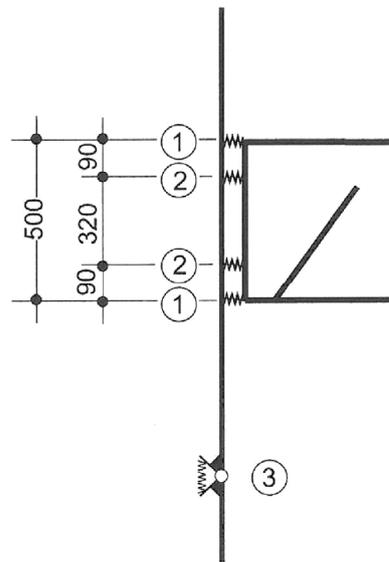
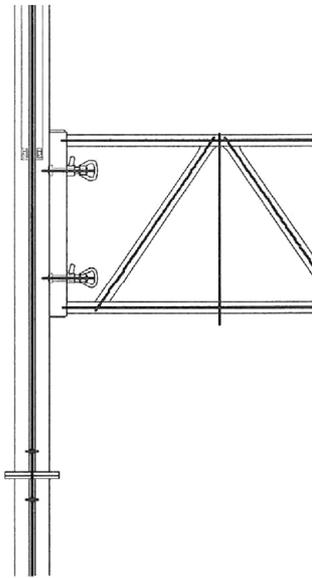


Werkstoff: EN AW-6063 T66

<p><b>Verbindungsstrukturen im "MEP-Traggerüst"</b></p>	<p><b>Anlage 8</b></p>
<p><b>Außenrohrprofil 100 MEP</b></p>	

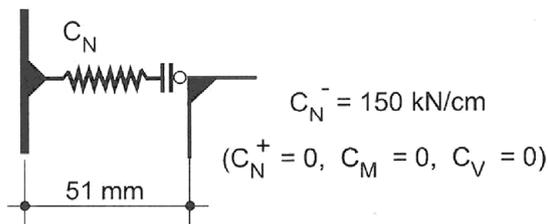
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.22-884



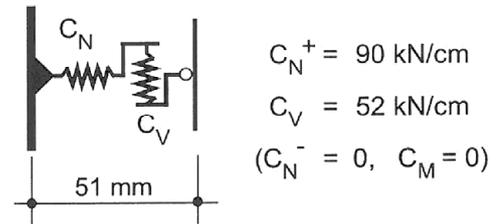


### Rahmenanschluss

① Kontaktstellen

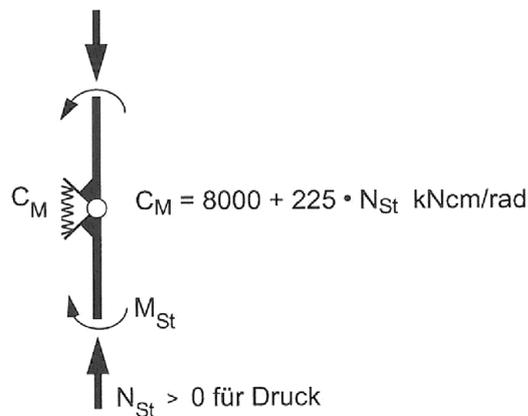


② Hammerschrauben



### Stützenstoß

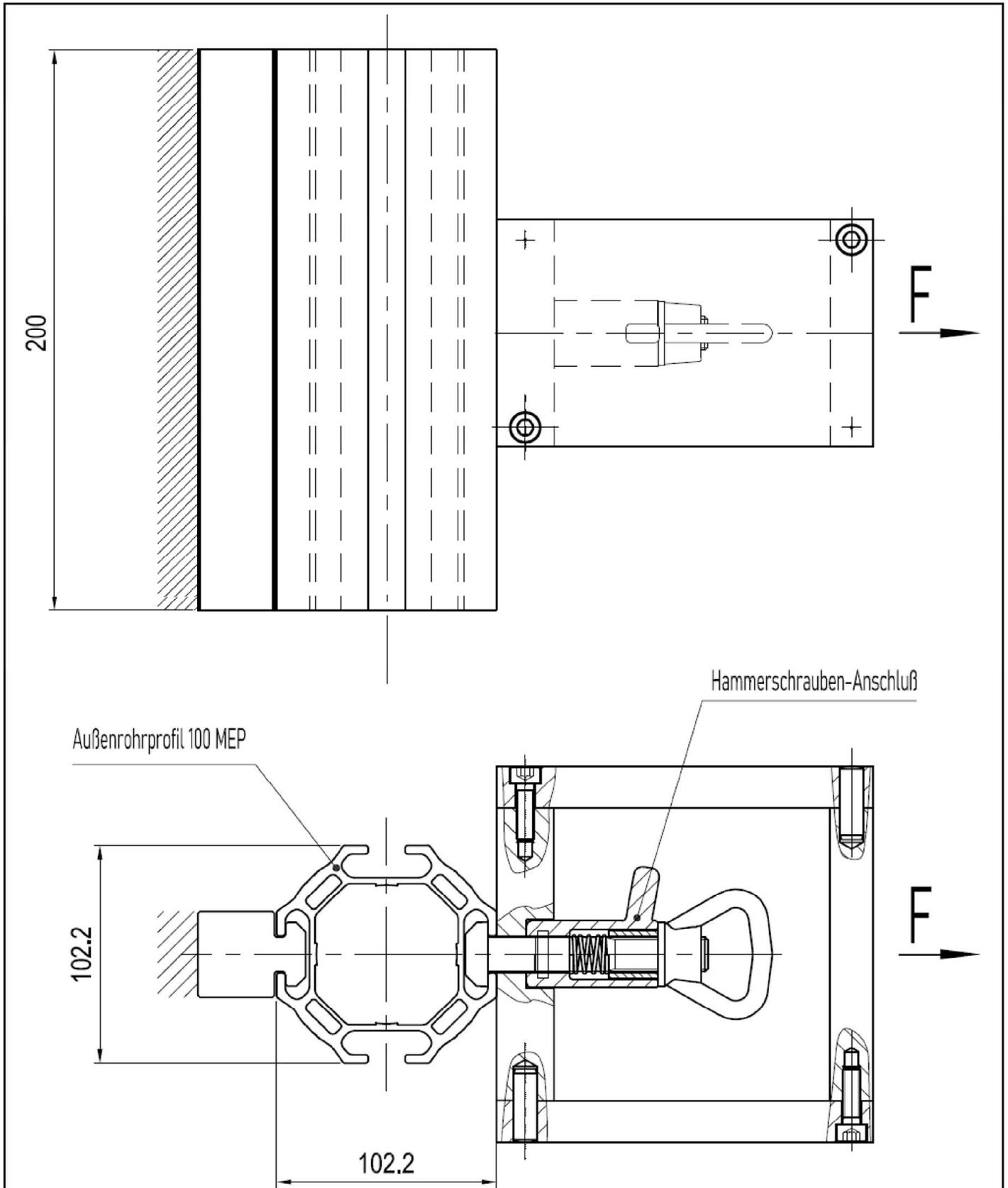
③ Endplattenverbindung mit 4M16



Verbindungsstrukturen im "MEP-Traggerüst"

Statische Systeme – Rahmenanschluss und Stützenstoß

Anlage 10



Verbindungsstrukturen im "MEP-Traggerüst"

Zugversuch

Anlage 11